

RS UVS Kärnten 2003/10/23 KUVS- 948/5/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.2003

Rechtssatz

Die Übertretung des § 5 Abs 2 StVO ist mit der erstmaligen Weigerung, einen Alkotest vornehmen zu lassen, vollendet. Die später bekundete Bereitschaft zur Vornahme des Alkotests kann die Strafbarkeit nicht ausschließen. Wird der Beschuldigte unmittelbar nach Beendigung des von den Beamten wahrgenommenen Lenkens an Ort und Stelle zur Atemalkoholuntersuchung aufgefordert, musste er entsprechend der Vorschrift des § 5 Abs 2 erster Satz StVO nicht im Verdacht stehen, das Fahrzeug "in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand" gelenkt zu haben, sodass dahingestellt bleiben kann, ob die Beamten zurecht vom Vorliegen eines solchen Verdachtes ausgehen konnten.

Schlagworte

Alkotest, Weigerung einen Alkotest vorzunehmen, Alkohol, Lenker, Alkolenker, Alkoholverdacht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at